

Zürich, 10. Mai 2021

Einschreiben
Bundesverwaltungsgericht
Abteilung I
Postfach
9023 St. Gallen

Viktor Györfy
Rechtsanwalt
Beethovenstrasse 47
8002 Zürich
Telefon 044 240 20 55
Telefax 043 500 55 71
gyoerffy@psg-law.ch
www.psg-law.ch

Geschäfts-Nr. A-6444/2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Digitale Gesellschaft,
4000 Basel,

A,

Beschwerdeführerin 1

B,

Beschwerdeführer 2

C,

Beschwerdeführer 3

D,

Beschwerdeführerin 4

E,

Beschwerdeführerin 5

F,

Beschwerdeführer 6

G,

Beschwerdeführer 7

Mitglied der Demokratischen
Juristinnen und Juristen Schweiz
(DJS).
Eingetragen im Anwaltsregister

Beschwerdeführer 8

alle vertreten durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt

gegen

Nachrichtendienst des Bundes NDB,
Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern,

Beschwerdegegner

betreffend **Funk- und Kabelaufklärung**

beziehe ich mich auf Ihre Verfügung vom 19. Januar 2021 und stelle Ihnen namens und im Auftrag der Beschwerdeführenden innert der entgegenkommenderweise erstreckten Frist folgende

Beweisanträge:

1. Befragung, eventualiter Befragung via Videokonferenz, subeventualiter schriftliche Befragung folgender Expertinnen und Experten:
 - a) Konstanze Kurz, c/o netzpolitik.org e.V., ...;
 - b) Edward Snowden ...;
 - c) Nicky Hager ...;
 - d) Erich Möchel ...
 - e) Hernani Marques Madeira, ...;
 - f) Fredy Künzler, c/o Init7 (Schweiz) AG, ...
2. Befragung, eventualiter Befragung via Videokonferenz, subeventualiter Einholung eines schriftlichen Berichts der Eidgenössischen Geschäftsführungsdelegation (GPDel),

Sekretariat GPK/GPDeI, Parlamentsdienste,
3003 Bern.

3. Befragung, eventualiter Befragung via Videokonferenz, subeventualiter Einholung eines schriftlichen Berichts der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND), Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern.
4. Befragung, eventualiter Befragung via Videokonferenz, subeventualiter Einholung eines schriftlichen Berichts von den für die Genehmigung von Aufträgen zur Kabelaufklärung befassten Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts.
5. Befragung, eventualiter Befragung via Videokonferenz, subeventualiter schriftliche Befragung des Bundesrats, insbesondere der Vorsteherinnen bzw. der Vorsteher des VBS, des EDA und des EJPD.
6. Befragung, eventualiter Befragung via Videokonferenz, subeventualiter schriftliche Befragung der mit der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung befassten Behörden, insbesondere des NDB sowie des Zentrum, für elektronische Operationen (ZEO), Eichacher, 3086 Zimmerwald.
7. Befragung, eventualiter Befragung via Videokonferenz, subeventualiter Einholung eines schriftlichen Berichts von der UN Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Irene Khan, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Palais des Nations, 1211 Genève 10.
8. Befragung, eventualiter Befragung via Videokonferenz, subeventualiter schriftliche Befragung der Beschwerdeführenden.

Begründung:

1. Mit Urteil vom 1. Dezember 2020 hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Beschwerdeführenden Anspruch auf materielle Beurteilung ihrer Anliegen haben (E 10.) und hat die Sache dem entsprechend zu materieller Beurteilung an das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Zu prüfen sei, so das Bundesgericht, ob die Funk- und Kabelaufklärung Grund- und Konventionsrechte der Beschwerdeführenden verletzt und, wenn ja, welche Rechtsfolge daran zu knüpfen ist. Bei der gebotenen Prüfung, ob das geltende Regime der Funk- und Kabelaufklärung angemessenen und wirksamen Schutz vor Missbrauch bietet, seien nicht nur die gesetzlichen Grundlagen, sondern auch die Vollzugspraxis und die Effektivität der vorgesehenen Kontrollmechanismen zu berücksichtigen (E. 7.1 und 9.3; BGE 138 I 6 E. 7.4 S. 35 f.). Soweit nötig werden hierfür Berichte von Überwachungs- und Aufsichtsinstanzen sowie sachverständiger Personen und Verbände einzuholen sein (E 11.). Die Beschwerdeführenden seien darauf angewiesen, das «System» der Funk- und Kabelaufklärung in der Schweiz überprüfen zu lassen. Dabei handle es sich nicht um eine abstrakte Normenkontrolle. Gegenstand der Prüfung sei nicht das Gesetz als solches, sondern die vermutete Erfassung von Daten der Beschwerdeführenden in der Funk- und Kabelaufklärung. Gefragt werde deshalb nicht, ob die Bestimmungen des NDG zur Funk- und Kabelaufklärung verfassungs- und konventionskonform gehandhabt werden könnten, sondern ob die (vermutete) Bearbeitung von Daten der Beschwerdeführenden im aktuellen System der Funk- und Kabelaufklärung deren Grundrechte verletzt. Dabei seien nicht nur die gesetzlichen Grundlagen, sondern auch allfällige interne Richtlinien und Weisungen, die effektive Vollzugspraxis von NDB und ZEO sowie die tatsächliche Kontrollpraxis der Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen.
2. Das Bundesgericht setzt mit seinem Urteil die Anforderungen der Praxis der Strassburger Organe um, wonach zur Beurteilung, ob Massenüberwachungsprogramme als konventionskonform erachtet werden können, untersucht werden muss, mit welchen Eingriffen in die Grundrechte diese in der Praxis verbunden sind und welche Kontrollmechanismen bestehen, um die Wirkung der Massenüberwachungsprogramme effektiv einzugrenzen und einen Missbrauch der Überwachungsbefugnisse zu verhindern (EGMR, *Big Brother Watch v. The United Kingdom*, 13. September 2018 [Nrn. 58170/13, 62322/14 und 24960/15]; EGMR, *Szabó and Vissy v. Hungary* [Nr. 37138/14]; EGMR, *Privacy International and Others v. The United Kingdom* [Nr. 46259/16]).
3. Um die Vollzugspraxis würdigen zu können, ist auf der eine Seite zu untersuchen, wie der Beschwerdegegner in der Praxis vorgeht. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, wie festgelegt wird, welche Datenströme mit welchen Schlagworten von der Funk- und Kabelaufklärung erfasst werden und was in der Folge mit den erfassten Daten geschieht. Im Verfahren *Big Brother Watch* hat der EGMR im Detail untersucht, wie bei der dort in Frage stehenden Massenüberwachung festgelegt wird, welcher

Datenverkehr erfasst wird, wie in der Folge aus dem erfassten Datenverkehr Kommunikation gefiltert und zu einem erheblichen Teil ausgeschieden wird, mit welchen Kriterien die verbleibende Kommunikation durchsucht wird und wie der verbleibende Teil der Kommunikation von einem Analysten untersucht wird. Mit einbezogen wurde dabei die stattfindende Überprüfung bzw. Genehmigung durch Aufsichtsorgane (EGMR, *Big Brother Watch v. The United Kingdom*, 13. September 2018 [Nrn. 58170/13, 62322/14 und 24960/15], insb. §§ 329 ff.).

4. Auf der anderen Seite erscheint es zur Beurteilung der Praxis der Funk- und Kabelaufklärung als erheblich, welche Art von Datenverkehr in der Praxis von der Funk- oder Kabelaufklärung erfasst wird. Wesentlich ist insbesondere, ob und in wie weit überhaupt eine einigermaßen zielgerichtete Erfassung von Datenverkehr der Art, auf den der Beschwerdegegner bei der Massnahme abzielen will und abzielen darf, möglich ist, ob also durch die Wahl der Kommunikationsströme (namentlich des für die Ausleitung gewählten Knotens) und der Stichworte eine effektive Eingrenzung auf relevanten Datenverkehr erzielt werden kann. Umgekehrt ist massgeblich, dass der Datenverkehr unbescholtener Personen möglichst wenig von der Massnahme betroffen ist und dass ausreichend Gewähr dafür besteht, dass der Datenverkehr unbescholtener Personen nicht in den Filtern der Massenüberwachung als Treffer hängen bleibt und dadurch erfasst bleibt und weiter bearbeitet wird. Auch damit setzte sich der EGMR im Verfahren *Big Brother Watch* einlässlich auseinander (EGMR, *Big Brother Watch v. The United Kingdom*, 13. September 2018 [Nrn. 58170/13, 62322/14 und 24960/15, insb. §§ 336 ff.).
5. Bei diesen Aspekten – Festlegung der von der Funk- und Kabelaufklärung erfassten Datenströme und Filterung der erfassten Daten, Effektivität der Eingrenzung auf relevanten Datenverkehr – ist auch die Effektivität der Tätigkeit der Instanzen massgeblich, welche mit der Genehmigung, Kontrolle oder Aufsicht bezüglich der Funk- und Kabelaufklärung und der Tätigkeit des Beschwerdegegners insgesamt befasst sind. Die Effektivität dieser Instanzen misst sich letztlich daran, ob sie ihre Genehmigungs-, Aufsichts- oder Kontrolltätigkeit in die Lage versetzt, die Praxis der Funk- und Kabelaufklärung und ihre Auswirkungen auf die Grundrechte der Beschwerdeführenden und anderer potenziell Betroffener effektiv beurteilen und effektiv auf das zulässige Mass begrenzen zu können. Zu untersuchen ist die tatsächliche Praxis und die damit verbundenen Eingriffe in die Grundrechte der Beschwerdeführenden. Massgeblich ist also nicht allein das dem Gesetz zu Grunde gelegte diesbezügliche Konzept. Vielmehr ist zu prüfen, in wie weit die hier einbezogenen Instanzen die Funk- und Kabelaufklärung in der Praxis so zu steuern und begrenzen vermögen, dass aus dieser keine übermässigen Grundrechtseingriffe resultieren.

6. Bei alledem – gerade auch bei der Beurteilung der Effektivität der genannten Instanzen – sind die technischen Gegebenheiten, innerhalb derer die Funk- und Kabelaufklärung stattfindet, akkurat zu klären. Die Effektivität und Zielgenauigkeit der Funk- und Kabelaufklärung ist durch die technischen Möglichkeiten limitiert, namentlich durch die Architektur der Kommunikationsinfrastruktur sowie die Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Auswertung von Kommunikation.
7. Bei den durchzuführenden Untersuchungen ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner keine Gewähr dafür bietet, akkurate und vollständige Angaben zu liefern. Dies wird aus dem bisherigen Schriftenwechsel im vorliegenden Verfahren deutlich: Es hängt nicht nur vom abstrakten Konzept und von den vom Beschwerdegegner kundgetanen Nutzungsabsichten ab, welcher Datenverkehr effektiv von der Funk- und Kabelaufklärung erfasst wird, sondern auch von technischen Gegebenheiten und den damit unvermeidlich verbundenen Unschärfen, welche Daten in einem erfassten Kommunikationskanal auftauchen und in wie weit die verwendeten Selektoren für die Auswertung der Datenströme tatsächlich tauglich sind und sein können, um die Erfassung und weitere Verarbeitung effektiv auf massgeblichen Datenverkehr einzugrenzen und dadurch umgekehrt Datenverkehr von unbescholtenen Personen auszufiltern. Die bisherigen Darlegungen des Beschwerdegegners hierzu gehen mitunter weit an der Realität vorbei und sind nicht geeignet, um die Sachlage zutreffend zu erfassen.
8. Es sei in diesem Zusammenhang insbesondere noch einmal auf die Vernehmlassung des Beschwerdegegners vom 12. Januar 2018 hingewiesen, in der der Beschwerdegegner Ausführungen macht, welche mit den effektiven technischen Gegebenheiten nicht in Einklang zu bringen sind. Augenscheinlich ist dies insbesondere bei den Ausführungen dazu, wie eruiert werden soll, welche Fasern zum Beispiel nur inländischen Verkehr enthalten sollen, welcher nicht verwendet werden darf, und wie festgestellt werden können soll, *«dass auf einer Faser viel Verkehr aus Syrien durchläuft»*. Die Beschwerdeführenden haben mehrmals detailliert aufgezeigt, dass sich die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdegegners nicht auf die effektiven technischen Gegebenheiten abstützen und somit kein akkurates Abbild der Praxis der Kabelaufklärung geben können (vgl. insb. Ziff. II.B.42. ff. der Beschwerde ans Bundesgericht vom 8. Juli 2019).
9. Damit und nachdem sich bei der Beurteilung der sich hier stellenden Fragen nicht zuletzt technische Frage stellen, sind in diesem Zusammenhang externe Expertinnen und Experten zu befragen, welche über den Sachverstand zu den hier massgeblichen Materien verfügen.
10. Eine solche Untersuchung unter Beizug externer Expertinnen und Experten entspricht den Vorgaben der Praxis der Strassburger Organe und hat sich bei den Untersuchungen, welche insbesondere im Nachgang der

Snowden-Affäre in verschiedenen Ländern durchgeführt worden sind, als taugliches Vorgehen erwiesen. Es sei dazu auf die Ausführungen der Beschwerdeführenden in den bisherigen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht verwiesen, insbesondere zum NSA-Untersuchungsausschuss in Deutschland (vgl. insb. Ziff. II.B.23. ff. der Beschwerde ans Bundesgericht vom 8. Juli 2019).

11. Auch diese Untersuchungen, insbesondere jene des NSA-Untersuchungsausschusses, machen nochmals deutlich, dass es einer effektiven Überprüfung der Praxis von Massenüberwachungsprogrammen bedarf, um beurteilen zu können, ob diese grundrechtskonform sind oder die Grundrechte der Betroffenen verletzen, und dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Dienste selbst die für eine solche Überprüfung massgeblichen Fakten und Grundlagen zureichend und akkurat liefern.
12. Um die Praxis der Funk- und Kabelaufklärung zutreffend erfassen und beurteilen zu können, müssen die technischen Hintergründe und Gegebenheiten, innerhalb derer sich die Funk- und Kabelaufklärung abspielen kann, hinreichend klar sein. Im nun durchzuführenden Abklärungsverfahren wird nun zu klären sein, wie es sich effektiv verhält, dies insbesondere durch die Befragung von externen Expertinnen und Experten.
13. Es sei zu den nun durchzuführenden Untersuchungen auch noch einmal auf die Beurteilung verschiedener Gremien überstaatlicher Organisationen, u.a. des Europarats und der UN, hingewiesen, welche die Problematik derartiger Massenüberwachungsprogramme beleuchtet und darauf hingewiesen haben, dass die Klarheit, Bestimmtheit und die Vorhersehbarkeit von Überwachungsmassnahmen gewährleistet sein muss. Der Staat hat dies sicherzustellen. Es genügt nicht, dass Massnahmen darauf abzielen, Nadeln im Heuhaufen zu finden, Massnahmen sind vielmehr daran zu messen, welche Auswirkungen sie auf den Heuhaufen haben (vgl. insb. Ziff. II.B.12. ff. sowie Ziff. II.D.8. ff. der Beschwerde ans Bundesgericht vom 8. Juli 2019). Der Europarat hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Kontrolle der Geheimdienste völlig unzulänglich ist und nicht funktionieren kann, dass keine effektive Garantien gegen den Missbrauch von Massenüberwachungsprogrammen bestehen und dass die unterschiedslose, anlasslose Erfassung von Daten beendet werden muss (<https://www.coe.int/es/web/commissioner/-/human-rights-at-risk-when-secret-surveillance-sprea-1>).
14. Das Bundesgericht hat erkannt, dass die Beschwerdeführenden durch die Funk- und Kabelaufklärung in ihren Grundrechten tangiert sind. Welche Grundrechte dies sind und in wie weit diese tangiert sind, haben die Beschwerdeführenden einlässlich dargelegt. Zu berücksichtigen ist nicht nur die allgemeine Betroffenheit durch diese Massenüberwachungsprogramme, welche potenziell sehr viele Personen

tangieren, sondern auch die spezifische Betroffenheit, welche sich durch die Tätigkeiten der Beschwerdeführenden ergibt (vgl. insb. insb. Ziff. II.C.15. ff. der Beschwerde ans Bundesgericht vom 8. Juli 2019). Die BeschwerdeführerInnen 4, 5 und 6 sind als JournalistInnen tätig und deshalb wie dargelegt von der Funk- und Kabelaufklärung speziell betroffen (Medienfreiheit, Redaktionsgeheimnis und Anspruch auf Quellenschutz). Der Beschwerdeführer 8 ist als Rechtsanwalt tätig. Die Funk- und Kabelaufklärung tangiert somit auch das anwaltliche Berufsgeheimnis und die wirtschaftliche Tätigkeit des Beschwerdeführers 8. Zu berücksichtigen ist auch der Aspekt, dass die Funk- und Kabelaufklärung einen «chilling effect» auf das Kommunikations- und Informationsverhalten hat (Zum Ganzen Ziff. II.C.I. ff. der Beschwerde ans Bundesgericht vom 8. Juli 2019). Zu klären ist im weiteren Verfahren auch, zu welchen Grundrechtseingriffen die Praxis der Funk- und Kabelaufklärung bei der dargelegten spezifischen Betroffenheit der Beschwerdeführenden führt und ob diese zu rechtfertigen sind. Es sei dazu auch auf die Erwägungen des Bundesgerichts verwiesen, welches auf den erforderlichen Schutz des Redaktionsgeheimnisses und den Quellenschutz sowie auf das Anwaltsgeheimnis hinweist. Das Bundesgericht hält unter Verweis auf die diesbezügliche Praxis fest, dass bei einer verdachtsunabhängigen Massenüberwachung die Gefahr bestehe, dass auch solche, besonders vertraulichen Kommunikationen erfasst, gescannt und ausgewertet werden, jedenfalls wenn keine besonderen Anordnungen, Verfahren und Kontrollen zu ihrem Schutz vorgesehen sind. Dies könne zu einem «chilling effect» führen, weil Journalisten und Anwälte nicht mehr auf die Vertraulichkeit ihrer elektronischen Kommunikationen mit Quellen bzw. Mandanten vertrauen. Es bestehe insofern ein besonderes, sich vom Interesse der Allgemeinheit abhebendes Schutzbedürfnis (E 6.2.3).

15. Die in Ziff. 1 der Beweisanträge genannten Expertinnen und Experten verfügen über das erforderliche fachliche Wissen, um die sich hier stellenden Fragen akkurat beantworten zu können. Konstanze Kurz ist promovierte Informatikerin und hat sich mehrfach als Sachverständige im deutschen Bundestag geäußert, u.a. vor dem NSA-Untersuchungsausschuss. Edward Snowden hat durch seine Enthüllungen und seine seitherigen Äusserungen gezeigt, dass er über sehr gute Kenntnisse von Massenüberwachungssystemen und ihrer Funktionsweise verfügt. Nicky Hager hat als investigativer Journalist intensiv zur Tätigkeit von Nachrichtendiensten und zu Massenüberwachungsprogrammen recherchiert und immer wieder dazu publiziert. Erich Möchel ist Journalist und hält regelmässig Vorträge zum Themenkomplex Datenschutz und Datensicherheit, automatisierte Überwachung der Kommunikation und digitale Bürgerrechte. Er war mehrmals als Experte zu diesen Themen im EU-Parlament eingeladen. Hernani Marques Madeira ist u.a. Experte für Computerlinguistik, er hat seine universitäre Masterarbeit über «Computerlinguistik und Massenüberwachung» verfasst. Fredy Künzler ist Inhaber und CEO des in der Schweiz tätigen Internetanbieters Init7. Er hat

insbesondere vertiefte Kenntnisse über Architektur und die Funktionsweise des Internets und vermag sich so u.a. dazu zu äussern, wo die Kabelaufklärung technisch besehen ansetzen kann, welchen Datenverkehr dies in etwa betreffen wird und ob die Architektur und die Funktionsweise des Internets eine zielgerichtete Suche nach relevanten Daten einerseits und den effektiven Ausschluss von nicht relevanten oder gemäss Gesetz gerade nicht zu erfassenden Daten zulässt.

16. Die für ihre Expertise notwendigen Angaben zur effektiven Praxis der Funk- und Kabelaufklärung sind den Expertinnen und Experten vorgängig zugänglich zu machen, damit sie diese zutreffend einordnen können.
17. Bei der Befragung der Expertinnen und Experten ist insbesondere zu eruieren:
 - Aufbau und Funktionsweise des Internets, insbesondere bezüglich Verknüpfung von Netzwerken;
 - An welchen Punkten des Internets kann die Kabelaufklärung ansetzen und Signale ausleiten;
 - in wie weit besteht dabei die Möglichkeit, festzustellen, ob es sich um grenzüberschreitende Signale handelt;
 - welche Möglichkeiten gibt es, zu eruieren, wo sich Sender und Empfänger einer Kommunikation über das Internet befinden und wie zuverlässig sind diese Möglichkeiten;
 - wie viele Kommunikationsverbindungen werden aus der Schweiz und in die Schweiz in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) über Datenleitungen, welche von der Kabelaufklärung tangiert sein können, schätzungsweise getätigt;
 - wenn entsprechende Erfahrungen und Untersuchungen von Massenüberwachungsprogrammen anderer Länder, namentlich der USA, Grossbritannien und Deutschland zu Grunde gelegt werden: wie viele Kommunikationsverbindungen dürften schätzungsweise in demselben Zeitraum, insbesondere pro Jahr, von der Kabelaufklärung erfasst werden, Daten aus wie vielen der erfassten Kommunikationsverbindungen dürften schätzungsweise in diesem Zeitraum als Treffer erfasst werden (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen), und Daten aus wie vielen dieser Kommunikationsverbindungen dürften schätzungsweise in diesem Zeitraum an den NDB weitergeleitet; welche zusätzliche Faktoren aus der Praxis der Kabelaufklärung müssten allenfalls bekannt sein, um dabei möglichst realitätsnahe Schätzungen abgeben zu können;

- Beurteilung der Effektivität der Verwendung von Suchbegriffen (Selektoren) im Rahmen der Auswertung von Signalen aus der Funk- und Kabelaufklärung mit Bezug auf die Beschaffung von Informationen, welche tatsächlich sicherheitspolitisch bedeutsam sind, mit Bezug auf Vorgänge im Ausland, insbesondere aus den Bereichen Terrorismus, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ausländische Konflikte mit Auswirkungen auf die Schweiz sowie die Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen gemäss den gesetzlichen Vorgaben; in welchem Umfang ist bei Verwendung der Suchbegriffe mit der Erfassung effektiv relevanter Informationen zu rechnen;
- in welchem Umfang ist bei Verwendung der Suchbegriffe mit der Erfassung lediglich vermeintlich relevanter Informationen (Falschtreffer) zu rechnen;
- Beurteilung der Möglichkeiten, bei der Durchführung der Funkaufklärung effektiv sicherzustellen, dass nur Vorgänge im Ausland, nicht aber solche im Inland, davon erfasst werden;
- Beurteilung der Möglichkeiten, bei der Durchführung der Kabelaufklärung effektiv sicherzustellen, dass Kommunikation, bei welcher sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden, von dieser nicht erfasst wird bzw. bei der Erfassung ausgeschieden wird und dass solche Kommunikation – sollte sie doch erfasst worden sein – nach der Erfassung vernichtet wird;
- Beurteilung der Möglichkeiten, bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung effektiv sicherzustellen, dass dabei keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz beschafft und bearbeitet werden;
- Beurteilung der Möglichkeiten, bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung effektiv sicherzustellen, dass dabei keine Informationen beschafft und bearbeitet werden, welche die Grundrechte von unbescholtenen Personen tangieren und konkret die Grundrechte der Beschwerdeführenden tangieren können, insbesondere namentlich in ihrem Recht auf Achtung des Intim-, Privat- und Familienlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]), in ihrer Freiheit der Meinungsäusserung, der Meinungs- und Informations- sowie die

Medienfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II) und der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK), in ihrer persönliche Freiheit und der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) sowie ihre Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK, Art. 32 BV);

- Beurteilung der Möglichkeiten, bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung effektiv sicherzustellen, dass dabei keine Berufsgeheimnisse verletzt werden, insbesondere nicht das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, einschliesslich des Berufsgeheimnisses des Beschwerdeführers 8, und ihn nach Möglichkeit nicht in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]) und in seiner Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) zu verletzen;
 - Beurteilung der Möglichkeiten, bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung effektiv sicherzustellen, dass dabei die Medienfreiheit, das Redaktionsgeheimnis und der journalistische Quellenschutz gewährleistet wird, insbesondere mit Bezug auf die Beschwerdeführenden 4, 5 und 6 als JournalistInnen, sodass der Anspruch auf Medienfreiheit, Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und auf Quellenschutz (Art. 17 BV und Art. 10 EMRK) nicht verletzt wird.
18. Bei der Befragung bzw. der Einholung eines schriftlichen Berichts von der GPDel (Ziff. 2. der Beweisanträge) ist insbesondere zu eruieren:
- In wie weit befasst sich die GPDel mit der Funk- und Kabelaufklärung;
 - in wie weit hat die GPDel dabei allenfalls untersucht, wie die Funk- und Kabelaufklärung in der Praxis durchgeführt wird, namentlich in Bezug auf die nachstehend genannten Aspekte;
 - in wie weit die Kabelaufklärung effektiv auf die gemäss Gesetz zulässigen Informationen begrenzt wird (insbesondere Beschränkung auf Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen sowie auf grenzüberschreitende Signale, Nichterfassung oder Vernichtung von Kommunikation, bei denen sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden);

- in wie weit von der Funkaufklärung effektiv auf die gemäss Gesetz zulässigen Informationen begrenzt wird (insbesondere Beschränkung auf Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen);
- verwendete Suchbegriffe bzw. Kategorien von Suchbegriffen (Selektoren) und deren Effektivität;
- Anzahl der Kommunikationsverbindungen aus der Schweiz und in die Schweiz in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) über Datenleitungen, welche von der Kabelaufklärung tangiert sein können, getätigt (allenfalls schätzungsweise), Anteil der von der Kabelaufklärung erfassten Kommunikation in denselben Zeiträumen, in Relation dazu Anzahl der Treffer (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen) und Weiterleitung von Daten an den NDB in denselben Zeiträumen;
- Anzahl der Kommunikationsverbindungen über Telekommunikationssysteme, welche von der Funkaufklärung tangiert sein können, in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) getätigt (allenfalls schätzungsweise), Anteil der von der Funkaufklärung erfassten Kommunikation in denselben Zeiträumen, in Relation dazu Anzahl der Treffer (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen) und Weiterleitung von Daten in denselben Zeiträumen;
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass dabei keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz beschafft und bearbeitet werden;
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass keine Informationen beschafft und bearbeitet werden, welche die Grundrechte von unbescholtenen Personen tangieren und konkret die Grundrechte der Beschwerdeführenden tangieren können, insbesondere namentlich in ihrem Recht auf Achtung des Intim-, Privat- und Familienlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]), in ihrer Freiheit der Meinungsäusserung, der Meinungs- und Informations- sowie die

Medienfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II) und der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK), in ihrer persönliche Freiheit und der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) sowie ihre Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK, Art. 32 BV);

- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit keine Berufsgeheimnisse zu verletzen, insbesondere nicht das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, einschliesslich des Berufsgeheimnisses des Beschwerdeführers 8, und ihn nach Möglichkeit nicht in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]) und in seiner Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) zu verletzen;
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit die Medienfreiheit, das Redaktionsgeheimnis und den journalistischen Quellenschutz zu gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf die Beschwerdeführenden 4, 5 und 6 als JournalistInnen, sodass der Anspruch auf Medienfreiheit, Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und auf Quellenschutz (Art. 17 BV und Art. 10 EMRK) nicht verletzt wird;
- soweit entsprechende Untersuchungen durch die GPDel stattfinden bzw. stattgefunden haben: auf welcher Grundlage beurteilt die GPDel die Ergebnisse;
- wie beurteilt die GPDel die Datenhaltungs- und Datenlöschpraxis des ZEO und des NDB, insbesondere mit Blick auf die bei der Funk- und Kabelaufklärung anfallenden Daten und vor dem Hintergrund der sich aus Gesetz, Bundesverfassung und EMRK ergebenden Restriktionen hat die GPDel die Datenhaltungs- und Datenlöschpraxis des ZEO und des NDB in der Vergangenheit untersucht und wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist sie dabei jeweils gelangt;
- in wie weit ist die GPDel im Rahmen ihrer Tätigkeit dafür besorgt, dass sich aus Gesetz, Bundesverfassung und EMRK ergebenden Restriktionen in Bezug auf die Speicherung und Verarbeitung der aus der Funk- und Kabelaufklärung resultierenden Daten, einschliesslich allfälliger Metadaten (Randdaten) eingehalten werden; in wie weit

ist sie dabei in der Lage, zu beurteilen, ob eine Speicherung und Verarbeitung der Daten als gerechtfertigt erscheint;

- verfügt die GPDel über genügend Mittel und Ressourcen, um die notwendigen Untersuchungen durchführen zu können, welche die Funk- und Kabelaufklärung zur Wahrung der sich aus Gesetz, Bundesverfassung und EMRK ergebenden Anforderungen ausreichend begrenzen können.
19. Bei der Befragung bzw. der Einholung eines schriftlichen Berichts von der AB-ND (Ziff. 3. der Beweisanträge) ist insbesondere zu eruieren:
- In wie weit befasst sich die AB-ND mit der Funk- und Kabelaufklärung;
 - in wie weit hat die AB-ND dabei allenfalls untersucht, wie die Funk- und Kabelaufklärung in der Praxis durchgeführt wird, namentlich in Bezug auf die nachstehend genannten Aspekte;
 - in wie weit die Kabelaufklärung effektiv auf die gemäss Gesetz zulässigen Informationen begrenzt wird (insbesondere Beschränkung auf Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen sowie auf grenzüberschreitende Signale, Nichterfassung oder Vernichtung von Kommunikation, bei denen sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden);
 - in wie weit von der Funkaufklärung effektiv auf die gemäss Gesetz zulässigen Informationen begrenzt wird (insbesondere Beschränkung auf Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen);
 - verwendete Suchbegriffe bzw. Kategorien von Suchbegriffen (Selektoren) und deren Effektivität;
 - Anzahl der Kommunikationsverbindungen aus der Schweiz und in die Schweiz in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) über Datenleitungen, welche von der Kabelaufklärung tangiert sein können, getätigt (allenfalls schätzungsweise), Anteil der von der Kabelaufklärung erfassten Kommunikation in denselben Zeiträumen, in Relation dazu Anzahl der Treffer (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen) und Weiterleitung von Daten an den NDB in denselben Zeiträumen;
 - Anzahl der Kommunikationsverbindungen über Telekommunikationssysteme, welche von der Funkaufklärung

tangiert sein können, in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) getätigt (allenfalls schätzungsweise), Anteil der von der Funkaufklärung erfassten Kommunikation in denselben Zeiträumen, in Relation dazu Anzahl der Treffer (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen) und Weiterleitung von Daten in denselben Zeiträumen;

- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass dabei keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz beschafft und bearbeitet werden;
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass keine Informationen beschafft und bearbeitet werden, welche die Grundrechte von unbescholtenen Personen tangieren und konkret die Grundrechte der Beschwerdeführenden tangieren können, insbesondere namentlich in ihrem Recht auf Achtung des Intim-, Privat- und Familienlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]), in ihrer Freiheit der Meinungsäusserung, der Meinungs- und Informations- sowie die Medienfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II) und der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK), in ihrer persönliche Freiheit und der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) sowie ihre Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK, Art. 32 BV);
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit keine Berufsgeheimnisse zu verletzen, insbesondere nicht das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, einschliesslich des Berufsgeheimnisses des Beschwerdeführers 8, und ihn nach Möglichkeit nicht in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]) und in seiner Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) zu verletzen;

- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit die Medienfreiheit, das Redaktionsgeheimnis und den journalistischen Quellenschutz zu gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf die Beschwerdeführenden 4, 5 und 6 als JournalistInnen, sodass der Anspruch auf Medienfreiheit, Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und auf Quellenschutz (Art. 17 BV und Art. 10 EMRK) nicht verletzt wird;
 - soweit entsprechende Untersuchungen durch die AB-ND stattfinden bzw. stattgefunden haben: auf welcher Grundlage beurteilt die AB-ND die Ergebnisse;
 - wie beurteilt die AB-ND die Datenhaltungs- und Datenlöschpraxis des ZEO und des NDB, insbesondere mit Blick auf die bei der Funk- und Kabelaufklärung anfallenden Daten und vor dem Hintergrund der sich aus Gesetz, Bundesverfassung und EMRK ergebenden Restriktionen; hat die AB-ND die Datenhaltungs- und Datenlöschpraxis des ZEO und des NDB in der Vergangenheit untersucht und wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist sie dabei jeweils gelangt;
 - in wie weit ist die AB-ND im Rahmen ihrer Tätigkeit dafür besorgt, dass sich aus Gesetz, Bundesverfassung und EMRK ergebenden Restriktionen in Bezug auf die Speicherung und Verarbeitung der aus der Funk- und Kabelaufklärung resultierenden Daten, einschliesslich allfälliger Metadaten (Randdaten) eingehalten werden; in wie weit ist sie dabei in der Lage, zu beurteilen, ob eine Speicherung und Verarbeitung der Daten als gerechtfertigt erscheint;
 - verfügt die AB-ND über genügend Mittel und Ressourcen, um die notwendigen Untersuchungen durchführen zu können, welche die Funk- und Kabelaufklärung zur Wahrung der sich aus Gesetz, Bundesverfassung und EMRK ergebenden Anforderungen ausreichend begrenzen können.
20. Bei der Befragung bzw. der Einholung eines schriftlichen Berichts von den für die Genehmigung von Aufträgen zur Kabelaufklärung befassten Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts (Ziff. 4. der Beweisanträge) ist insbesondere zu eruieren:
- in wie prüft das Bundesverwaltungsgericht bei der Genehmigung von Aufträgen der Kabelaufklärung, dass bei deren Durchführung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Grundrechte gewahrt werden, namentlich in Bezug auf die nachstehend genannten Aspekte;

- in wie weit die Kabelaufklärung effektiv auf die gemäss Gesetz zulässigen Informationen begrenzt wird (insbesondere Beschränkung auf Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen sowie auf grenzüberschreitende Signale, Nichterfassung oder Vernichtung von Kommunikation, bei denen sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden);
- in wie weit von der Funkaufklärung effektiv auf die gemäss Gesetz zulässigen Informationen begrenzt wird (insbesondere Beschränkung auf Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen);
- verwendete Suchbegriffe bzw. Kategorien von Suchbegriffen (Selektoren) und deren Effektivität;
- Anzahl der Kommunikationsverbindungen aus der Schweiz und in die Schweiz in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) über Datenleitungen, welche von der Kabelaufklärung tangiert sein können, getätigt (allenfalls schätzungsweise), Anteil der von der Kabelaufklärung erfassten Kommunikation in denselben Zeiträumen, in Relation dazu Anzahl der Treffer (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen) und Weiterleitung von Daten an den NDB in denselben Zeiträumen;
- Anzahl der Kommunikationsverbindungen über Telekommunikationssysteme, welche von der Funkaufklärung tangiert sein können, in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) getätigt (allenfalls schätzungsweise), Anteil der von der Funkaufklärung erfassten Kommunikation in denselben Zeiträumen, , in Relation dazu Anzahl der Treffer (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen) und Weiterleitung von Daten in denselben Zeiträumen;
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass dabei keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz beschafft und bearbeitet werden;
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass keine Informationen beschafft und bearbeitet werden, welche die Grundrechte von unbescholtenen Personen tangieren und konkret die Grundrechte der Beschwerdeführenden tangieren können, insbesondere namentlich in ihrem Recht auf Achtung des Intim-,

Privat- und Familienlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]), in ihrer Freiheit der Meinungsäusserung, der Meinungs- und Informations- sowie die Medienfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II) und der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK), in ihrer persönliche Freiheit und der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) sowie ihre Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK, Art. 32 BV);

- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit keine Berufsgeheimnisse zu verletzen, insbesondere nicht das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, einschliesslich des Berufsgeheimnisses des Beschwerdeführers 8, und ihn nach Möglichkeit nicht in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]) und in seiner Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) zu verletzen;
 - Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit die Medienfreiheit, das Redaktionsgeheimnis und den journalistischen Quellenschutz zu gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf die Beschwerdeführenden 4, 5 und 6 als JournalistInnen, sodass der Anspruch auf Medienfreiheit, Wahrung des Redaktionsgeheimnisses, Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und auf Quellenschutz (Art. 17 BV und Art. 10 EMRK) nicht verletzt wird;
 - auf welcher Grundlage beurteilt das Bundesverwaltungsgericht diese Aspekte.
21. Bei der Befragung bzw. schriftlichen Befragung des Bundesrats, insbesondere der Vorsteherinnen bzw. der Vorsteher des VBS, des EDA und des EJPD (Ziff. 5. der Beweisanträge) ist insbesondere zu eruieren:
- Welche Regelung hat der Bundesrat in Bezug auf die Aufklärungsbereiche, die Organisation und das Verfahren der Funkaufklärung getroffen und was hat der Bundesrat unternommen, um sicherzustellen, dass der durchführende Dienst aus den erfassten

Kommunikationen nur Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland weiterleitet und Informationen über Personen im Inland nur weiterleitet, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden;

- in wie prüft die Vorsteherin des VBS – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Aufträgen der Kabelaufklärung und in ihrer weiteren Tätigkeit –, dass bei der Durchführung der Kabelaufklärung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Grundrechte gewahrt werden, namentlich in Bezug auf die nachstehend genannten Aspekte, und in wie weit werden der Vorsteher des EDA und die Vorsteherin des EJPD dabei konsultiert;
- in wie weit die Kabelaufklärung effektiv auf die gemäss Gesetz zulässigen Informationen begrenzt wird (insbesondere Beschränkung auf Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen sowie auf grenzüberschreitende Signale, Nichterfassung oder Vernichtung von Kommunikation, bei denen sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden);
- in wie weit von der Funkaufklärung effektiv auf die gemäss Gesetz zulässigen Informationen begrenzt wird (insbesondere Beschränkung auf Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen);
- verwendete Suchbegriffe bzw. Kategorien von Suchbegriffen (Selektoren) und deren Effektivität;
- Anzahl der Kommunikationsverbindungen aus der Schweiz und in die Schweiz in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) über Datenleitungen, welche von der Kabelaufklärung tangiert sein können, getätigt (allenfalls schätzungsweise), Anteil der von der Kabelaufklärung erfassten Kommunikation in denselben Zeiträumen, in Relation dazu Anzahl der Treffer (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen) und Weiterleitung von Daten an den NDB in denselben Zeiträumen;
- Anzahl der Kommunikationsverbindungen über Telekommunikationssysteme, welche von der Funkaufklärung tangiert sein können, in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) getätigt (allenfalls schätzungsweise), Anteil der von der Funkaufklärung erfassten Kommunikation in denselben Zeiträumen, , in Relation dazu Anzahl der Treffer (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien

von Suchbegriffen) und Weiterleitung von Daten in denselben Zeiträumen;

- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass dabei keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz beschafft und bearbeitet werden;
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass keine Informationen beschafft und bearbeitet werden, welche die Grundrechte von unbescholtenen Personen tangieren und konkret die Grundrechte der Beschwerdeführenden tangieren können, insbesondere namentlich in ihrem Recht auf Achtung des Intim-, Privat- und Familienlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]), in ihrer Freiheit der Meinungsäusserung, der Meinungs- und Informations- sowie die Medienfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II) und der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK), in ihrer persönliche Freiheit und der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) sowie ihre Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK, Art. 32 BV);
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit keine Berufsgeheimnisse zu verletzen, insbesondere nicht das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, einschliesslich des Berufsgeheimnisses des Beschwerdeführers 8, und ihn nach Möglichkeit nicht in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]) und in seiner Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) zu verletzen;
- Untersuchung der Vorkehrungen, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit die Medienfreiheit, das Redaktionsgeheimnis und den journalistischen Quellenschutz zu gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf die Beschwerdeführenden 4, 5 und 6 als JournalistInnen, sodass der

Anspruch auf Medienfreiheit, Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und auf Quellenschutz (Art. 17 BV und Art. 10 EMRK) nicht verletzt wird;

- auf welcher Grundlage beurteilen der Bundesrat und insbesondere die Vorsteherin des VBS diese Aspekte;
 - in wie weit sind das VBS und insbesondere die Vorsteherin des VBS in die Praxis der weiteren Verarbeitung, Speicherung und allenfalls Löschung der Daten, welche aus der Funk- und Kabelaufklärung resultieren, einschliesslich der anfallenden Metadaten (Randdaten), involviert, namentlich im Rahmen der Führung, Aufsicht und Kontrolle, und ist dafür besorgt, dass sich aus Gesetz, Bundesverfassung und EMRK ergebenden Restriktionen in Bezug auf die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten eingehalten werden; in wie weit ist sie dabei in der Lage, zu beurteilen, ob eine Speicherung und Verarbeitung der Daten als gerechtfertigt erscheint.
22. Bei der Befragung der mit der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung befassten Behörden (insb. NDB und ZEO) (Ziff. 6. der Beweisanträge) ist insbesondere zu eruieren:
- An welcher Stelle des Datenverkehrs setzt die Kabelaufklärung in der Praxis physisch an, um die Signale der Anbieterinnen zu erhalten insbesondere mit Blick darauf, dass grenzüberschreitender Datenverkehr erfasst werden soll (konkrete, nachvollziehbare, allenfalls beispielhafte Beschreibung eines entsprechenden Auftrages);
 - was wird vorgekehrt, um die aus der Durchführung eines Kabelaufklärungsauftrags resultierenden Daten möglichst auf die gemäss Gesetz zulässigen Informationen zu begrenzen (insb. Eingrenzung auf Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen sowie Beschränkung auf grenzüberschreitende Signale);
 - wie gehen die damit befassten Behörden vor, um bei der Kabelaufklärung im gewählten Signal einen möglichst hohen Anteil an Informationen zu erhalten, auf welche der Auftrag zielt;
 - was wird vorgekehrt, um nach Möglichkeit sicherzustellen, dass bei der Kabelaufklärung Signale, bei denen sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden, nicht verwendet werden;

- welche Art von Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen, die sich im Ausland befinden, wird von der Funkaufklärung erfasst (konkrete, nachvollziehbare, allenfalls beispielhafte Beschreibung);
- wie viele Suchbegriffe sowie Kategorien von Suchbegriffen (Selektoren) werden derzeit sowie im Schnitt über ein Jahr bei der Funkaufklärung und bei der Kabelaufklärung verwendet;
- wie, auf welcher empirischen Grundlage und anhand welcher Kriterien werden die Suchbegriffe sowie die Kategorien von Suchbegriffen in der Praxis festgelegt;
- wie viele Kommunikationsverbindungen werden aus der Schweiz und in die Schweiz in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) über Datenleitungen, welche von der Kabelaufklärung tangiert sein können, getätigt (allenfalls schätzungsweise), wie viele Kommunikationsverbindungen werden in demselben Zeitraum, insbesondere pro Jahr, von der Kabelaufklärung erfasst, Daten aus wie vielen der erfassten Kommunikationsverbindungen werden in diesem Zeitraum als Treffer erfasst (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen), Daten aus wie vielen dieser Kommunikationsverbindungen werden in diesem Zeitraum an den NDB weitergeleitet;
- wie viele Kommunikationsverbindungen werden über Telekommunikationssysteme, welche von der Funkaufklärung tangiert sein können, in einem bestimmten Zeitraum (pro Tag, pro Monat und pro Jahr) getätigt (allenfalls schätzungsweise), wie viele Kommunikationsverbindungen werden in demselben Zeitraum, insbesondere pro Jahr, von der Funkaufklärung erfasst, Daten aus wie vielen der erfassten Kommunikationsverbindungen werden in diesem Zeitraum als Treffer erfasst (Übereinstimmung mit in dem Zeitraum verwendeten Suchbegriffen bzw. Kategorien von Suchbegriffen), Daten aus wie vielen dieser Kommunikationsverbindungen werden in diesem Zeitraum weitergeleitet;
- was wird vorgekehrt, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass dabei keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz beschafft und bearbeitet werden;
- was wird vorgekehrt, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit sicherzustellen, dass keine Informationen beschafft und bearbeitet werden, welche die Grundrechte von unbescholtenen Personen tangieren und konkret

die Grundrechte der Beschwerdeführenden tangieren können, insbesondere namentlich in ihrem Recht auf Achtung des Intim-, Privat- und Familienlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]), in ihrer Freiheit der Meinungsäusserung, der Meinungs- und Informations- sowie die Medienfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II) und der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK), in ihrer persönliche Freiheit und der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) sowie ihre Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK, Art. 32 BV);

- was wird vorgekehrt, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit keine Berufsgeheimnisse zu verletzen, insbesondere nicht das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, einschliesslich des Berufsgeheimnisses des Beschwerdeführers 8, und ihn nach Möglichkeit nicht in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]) und in seiner Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) zu verletzen;
- was wird vorgekehrt, um bei der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung nach Möglichkeit die Medienfreiheit, das Redaktionsgeheimnis und den journalistischen Quellenschutz zu gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf die Beschwerdeführenden 4, 5 und 6 als JournalistInnen, sodass der Anspruch auf Medienfreiheit, Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und auf Quellenschutz (Art. 17 BV und Art. 10 EMRK) nicht verletzt wird;
- über welche Grundlagen verfügen die mit der Funk- und Kabelaufklärung befassten Behörden, um die vorstehend angesprochenen Aspekte effektiv beurteilen zu können;
- Wie ist die Praxis der weiteren Verarbeitung, Speicherung und allenfalls Löschung der Daten, welche aus der Funk- und Kabelaufklärung resultieren, einschliesslich der anfallenden Metadaten (Randdaten). In welchen Daten- bzw. Informationssystemen werden diese ab der Erfassung bzw.

Ausleitung und im weiteren Verlauf der Bearbeitung gespeichert; unter welchen Voraussetzungen werden sie wann gelöscht.

23. Irene Khan und ihre Vorgänger haben sich als Special Rapporteur on the promotion and protection of freedom of opinion and expression (Ziff. 8. der Beweisanträge) mehrfach einlässlich zu Massenüberwachungsmaßnahmen geäußert. Ihr ist insbesondere die Frage zu unterbreiten, ob die Klarheit, Bestimmtheit und die Vorhersehbarkeit in Bezug auf die Funk- und Kabelaufklärung in der Praxis ausreichend gewährleistet ist.
24. Die Befragung der Beschwerdeführenden (Ziff. 9. der Beweisanträge) dient zum Einen der Konkretisierung ihrer spezifischen Betroffenheit. Zum Anderen verfügen die Beschwerdeführenden selbst über vertieftes Fachwissen zu den in der weiteren Untersuchung zu klärenden Fragen. Sie sind damit ebenso wie die mit der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung befassten Behörden im weiteren Untersuchungsverfahren zu involvieren. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu denselben Komplexen zu äussern wie die Expertinnen und Experten.
25. Die Beschwerdeführenden behalten sich vor, im Verlauf des Verfahrens weitere Beweisanträge zu stellen und den Personen, Behörden und Instanzen weitere Fragen zur Beantwortung zu unterbreiten.

Abschliessend ersuche ich Sie, entsprechend den gestellten Anträgen und den vorstehenden Darlegungen weiter zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Viktor Györffy

Im Doppel